

Volksanwältin Dr. Maria Fekter

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 20.10.2007

Sperre einer Fußweges – Großgemeinde Bruckneudorf

Wien, 2007 (VA). Die Anwohner einer Siedlung bei Bruckneudorf sind aufgebracht. Seit Generationen hat die Bevölkerung die von hier in die Leithaauen führenden Wege benutzt. Zunächst als Verbindung zu den umliegenden Gemeinden, später zu Erholungszwecken. Nun soll dies nicht mehr gestattet sein? Die Wege gehören ebenso wie ein Gutteil der Auen einem ortsansässigen Großgrundbesitzer. Mit ihm bestand immer gutes Einvernehmen. Er tolerierte, dass seine Wege begangen wurden. Und die Anwohner machten von der von ihnen offen stehenden Möglichkeit gerne Gebrauch. Schließlich haben sich einige hier – wie sie betonen – eigens der Naherholung wegen angesiedelt.

Dass der Weg an seinem Beginn seit etwa 20 Jahren abgeschränkt war, stellte bis Februar vergangenen Jahres für beide Seiten kein Problem dar. Der Schranken war leicht umgehbar. Sein Geschlossenhalten schützte die Spaziergänger vor herannahendem Verkehr. Dass ein Begehen des Weges nicht erlaubt war, stand nirgendwo geschrieben. Im Gegenteil: Nur ein Schild „Allgemeines Fahrverbot“ war angebracht, berichten die Siedler. Und das wurde von allen auch akzeptiert. Als zu Beginn vergangenen Jahres bekannt wurden, der Eigentümer plane die Errichtung einer Rallye-Strecke, die noch dazu ganzjährig befahren werden soll, bildete sich Widerstand. Die Siedler sahen ihre Ruhe gefährdet und forderten von der Gemeinde, die notwendigen Umwidmungen keinesfalls vorzunehmen. Der Grundeigentümer soll hierauf verstimmt reagiert haben. Jedenfalls sperrte er tags darauf den Weg. Hierauf gingen die Wogen hoch. Was die Einen als Retourkutsche auf ihrem zum Ausdruck gebrachten Widerstand sahen, wird von dem Anderen mit dem Wegfall seines Bedarfes an dem Weg begründet.

Faktum ist: Der Weg wurde auf eine Länge von 40 m eingeeckert, rechts wie links des Schrankens wurde ein Maschendrahtzaun errichtet, davor ein Erdwall angeschüttet. Angebracht wurden Tafeln mit der Aufschrift „Unbefugten Zutritt verboten“ sowie „Privatbesitz, Rad- und Motorradfahren sowie Betreten des Grünlands verboten“.

Die Siedler wandten sich daraufhin an die Gemeinde. Diese möge gerichtlich oder im Verwaltungsweg klären, dass die Allgemeinheit ein Recht habe, die Weganlagen wie bisher zu begehen. Doch der Bürgermeister der Gemeinde Bruckneudorf entschied für den Grundeigentümer. Der Weg, so sprach er bescheidförmig aus, ist schon mehr als 20 Jahre durch einen Schranken gesperrt. Damit habe der Grundeigentümer unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass er den Gemeingebrauch nicht oder nur vorübergehend dulde.

Mit dieser Ansicht ist die Gemeinde nicht im Recht, kritisiert Volksanwältin Dr. Fekter. Denn „unmissverständlich“ wie es das Burgenländische Straßengesetz fordert, hat der Grundeigentümer in den letzten 20 Jahren nur zu erkennen gegeben, dass er ein Befahren des Weges nicht erlaube. Ein Begehen des Weges hat er erst in dem letzten Jahr verboten. Und was die Zweifel an dem Bestehen eines „dringenden Verkehrsbedürfnisses“ betrifft, müsse der Gemeinde die Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes entgegen gehalten werden. Demnach genügt es, wenn der Weg die kürzestmögliche Verbindung von der Siedlung zu Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde, wie die in den Leithaaunen liegenden Sportanlagen, ist.

Volksanwältin Dr. Fekter legte daher dem Gemeinderat nahe, bei Absprache über eine ihm vorliegende Berufung den Sachverhalt genauer zu prüfen. Nach meinem Dafürhalten, so Fekter, wird der Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Bürgermeister zurückzuverweisen sein. Die Gemeinde wird auch zu prüfen haben, ob die Bevölkerung nicht längst ein Wegerecht ersessen hat. Verbindlich klären lassen kann dies nur die Gemeinde, wie VA Dr. Fekter betont. Denn bei einer Ersitzung zugunsten der Allgemeinheit ist nur die Gemeinde, nicht aber der Einzelne zur Einbringung einer Feststellungsklage berechtigt. Die Bürger sind daher auch insoweit auf die Gemeinde angewiesen.

Nässeschäden als Folge der Verklausung eines Kanals – Marktgemeinde Breitenfurt

Den 5. Mai 2007 wird Herr K. so schnell nicht vergessen. Nach einem heftigen Gewitter wurde der Keller seines Geschäftshauses überflutet. Gekommen war das Wasser von einem nachbarlichen Wiesenstreifen. In ihm liegt ein Graben. Über diesen Graben

werden Oberflächenwässer eines nahen Waldes abgeleitet. Der Graben mündet auf Höhe des Grundstücks des Beschwerdeführers in den Regenwasserkanal der Gemeinde. Graben wie Kanal stehen im Eigentum der Gemeinde Breitenfurt. Was bei trockenem Wetter als idyllisches Grün anmutet, kann bei Regen schnell zu einem reißenden Bach werden. Wenn dann noch Schwemmgut den Kanal verlegt, ist die Katastrophe perfekt. So geschehen am Abend des 5. Mai 2007. Ein Brett hatte sich verkeilt. Das Wasser konnte nicht mehr ungehindert ablaufen. Es staute sich rück, trat aus dem Graben aus und gelangte von dort über das Grundstück des Beschwerdeführers zu dessen Haus.

Erst nachdem ein Feuerwehrmann das Hindernis entfernte, konnte das Wasser abrinnen und mit dem Auspumpen begonnen werden. Zurück blieben Schlamm und Schmutz. Zerstört das gesamte Inventar, unwiderlegbar verloren Geschäftskorrespondenz und Referenzen seines Betriebes, die Herr K. im Kellergeschoß lagerte. An die Gemeinde Breitenfurt richtet Herr K. schwere Vorwürfe. Sie habe es verabsäumt, das Gerinne und den Oberflächenwasserkanal ordnungsgemäß zu warten. Und vor allem: Obwohl es bereits einmal zu einem Schadenfall kam, habe sie es unterlassen, den Einlaufbereich des Oberflächenwasserkanals mit einem Gitter zu sichern.

Auch VA Dr. Fekter kann die Gemeinde nicht aus der Verantwortung nehmen. Sie musste nach Prüfung der Akten feststellen, dass es für den Oberflächenwasserkanal keine wasserrechtliche Bewilligung gibt. Eine solche wird die Gemeinde nachholen müssen, so VA Dr. Fekter. Im Verfahren wird die Behörde zu klären haben, ob die Kanalrohre ausreichend dimensioniert sind und ein inzwischen angebrachtes Gitter genügt. Dass eine Bewilligung fehlt, so VA Dr. Fekter weiter, ist auch für die Frage einer Ersatzpflicht von Relevanz. Eine solche besteht nämlich bei Rückstauschäden auch aus nicht bewilligten Kanalisationsanlagen, und zwar verschuldensunabhängig kraft der nachbarrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so VA Dr. Fekter.